

Steuernummer 06/670/70751

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0671/700-11723

FA-55541 Bad Kreuznach

Freistellungsbescheid

für 2022 bis 2024 zur

Herrn**Dipl. Kfm. J. Felgentreff Steuerberater****Kirchstr. 6****64521 Groß-Gerau****K ö r p e r s c h a f t s t e u e r****und Gewerbesteuer**

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Feed the Hungry Stiftung
55599 Eckelsheim, Hauptstraße 43

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte,
für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

****** Fortsetzung siehe Seite 2 ******

Landesfinanzkasse
Hauptstraße 199, 55743 Idar-Oberstein

Zahlungsempfänger: Finanzamt Idar-Oberstein
BBk Koblenz
IBAN DE04 5700 0000 0057 0015 17 BIC MARKDEF1570

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.rlp.de

Erläuterungen

Bitte beachten Sie die Anlage zu diesem Bescheid.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 17.09.2025 um 12:28:40 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

www.finanzamt.rlp.de oder 0671/700-0



Finanzamt Bad Kreuznach

StNr: 06 / 670 / 70751

Feed the Hungry Stiftung
Hauptstraße 43
55599 Eckelsheim

**Anlage zum
Freistellungsbescheid 2022-2024**

- Bei der nächsten Erklärungsabgabe bitte ich für j e d e s Jahr einen Tätigkeitsbericht oder ein Protokoll der Jahreshauptversammlung für diese Jahre beizufügen, die Auskunft über die Tätigkeiten im Prüfungszeitraum geben. Nur eine Mitteilung der Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung ist nicht ausreichend.

Tipp: Nutzen Sie die Vorteile einer digitalen Kommunikation mit Ihrem Finanzamt.

Sie können Ihre Anfragen und Antworten gerne digital an mich senden. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter

www.finanzamt.rlp.de

Sie sind bereits bei MeinELSTER registriert?

Dann verwenden Sie zur Einreichung der Unterlagen und Steuererklärungen das entsprechende Formular unter www.elster.de/eportal/formulare-leistungen.

Sie haben noch keinen ELSTER-Account?

Registrieren Sie sich bei MeinELSTER unter www.elster.de, um alle Vorteile einer digitalen Kommunikation mit Ihrem Finanzamt zu nutzen.

Alternativ können Sie auch das ELSTER-Kontaktformular unter www.elster.de/finanzamt verwenden.

